

RS OGH 1996/7/9 5Ob150/95

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.07.1996

Norm

GBG §57

WEG 1975 §24a Abs3

Rechtssatz

§ 24 a Abs 3 WEG stellt darauf ab, daß zwar vom Wohnungseigentumsorganisator jemandem die Einräumung des Wohnungseigentumsrechtes zugesagt ist, demnach aber ein anderer (Liegenschaftseigentümer) zur Verfügung über die Liegenschaft imstande ist. Gegen dessen Verfügungen soll der aus der Anmerkung der Einräumung des Wohnungseigentumsrechtes Berechtigte so geschützt werden, wie im Geltungsbereich der verwiesenen Norm (§ 57 GBG) der Inhaber des Rangordnungsbeschlusses gegen die seinem zwar später erlangten und eingetragenen, aber mit einem früheren Rang ausgestatteten, Rechte widersprechenden Verfügungen eines Dritten, des Rechtsvorgängers im Eigentum der Liegenschaft geschützt werden soll.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 150/95

Entscheidungstext OGH 09.07.1996 5 Ob 150/95

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0103285

Dokumentnummer

JJR_19960709_OGH0002_0050OB00150_9500000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>